

Verein

„pfadijugendhuus ballwil“

Die Pfadi Margrethen Ballwil (im Folgenden als Pfadi bezeichnet) und der Jugendverein Ballwil (im Folgenden als Jugendverein bezeichnet) beabsichtigen, mit einem „pfadijugendhuus“ Räume für eigene Zwecke sowie generell für die Jugend von Ballwil zu schaffen. Die Einwohnergemeinde Ballwil (im Folgenden als Gemeinde bezeichnet) hat im Herbst 2011 die Absicht geäußert, zugunsten dieses Projekts einer noch zu bildenden Projektträgerschaft das bestehende Jugend- und Vereinshaus Morgenhalde im Baurecht für einen Umbau oder Neubau zur Verfügung zu stellen, unter der Auflage, dass im künftigen pfadijugendhuus mindestens ein Raum als offener Jugendraum geschaffen wird. Die Rechte und Pflichten der Projektträgerschaft werden in einem Baurechtsvertrag zwischen Gemeinde und Projektträgerschaft geregelt. Als Projektträgerschaft wurde am 13. Januar 2012 der Verein „pfadijugendhuus ballwil“ gegründet, der sich die folgenden Statuten gibt:

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1
	Der Verein „pfadijugendhuus ballwil“, gegründet am 13. Januar 2012 organisiert sich als Verein mit Statuten nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	Art. 2
	Der Sitz des Vereins ist Ballwil.
Zweck	Art. 3
	Der Verein ist die Trägerschaft (Bauherr, Besitzer und Betreiber) des pfadijugendhuus. Seine Aufgabe ist die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen für den Bau und Betrieb des Hauses. Er ist zudem verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt des Hauses. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.
	Das pfadijugendhuus soll in erster Priorität der Pfadi, dem Jugendverein und der Jugendarbeit Ballwil zur Verfügung stehen. Der Verein orientiert sich in seiner Zweckverfolgung an den Zielen der Pfadi und des Jugendvereins.
	Bei einer Auflösung von Pfadi und Jugendverein soll das pfadijugendhuus einem ähnlichen Zweck (Kinder- und Jugendarbeit) zur Verfügung gestellt werden. Der Verein regelt im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Einbezug der Kirchgemeinde Ballwil die weitere Verwendung des Hauses.

II. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder	Art. 4
	Mitglieder können natürliche Personen ab 15 Jahren und juristische Personen werden, die gewillt sind, mit ihrem Beitritt den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Dieser beträgt

Fr. 50.- für Einzelpersonen bzw. Fr. 80.- für Ehepaare und juristische Personen. Für aktive Leiter der Pfadi und für Vorstandsmitglieder des Jugendvereins beträgt der Mitgliederbeitrag Fr. 5.-. Für Jugendliche unter 20 Jahren und Studierende sowie Lernende, die weder im JVB-Vorstand noch aktive Pfadileiter sind, beträgt der Jahresbeitrag Fr. 25.-.

Ehrenmitgliedschaft Art. 5
Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich um das pfadijugendhuus besonders verdient gemacht haben die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

Ende der Mitgliedschaft Art. 6
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand zugestellt werden. Ein Austritt während des Jahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mitglieder, die während drei Jahren in Folge ihren Beitrag nicht bezahlt haben, gelten ohne weiteren Beschluss als ausgeschlossen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Finanzielle Mittel Art. 7
Die finanziellen Mittel, welche der Verein benötigt, werden aufgebracht durch:
a) Mitgliederbeiträge
b) Jährliche Benutzungsgebühren für das pfadijugendhuus von Pfadi und Jugendverein
c) Vermietung des pfadijugendhuus
d) Unterstützung seitens der Behörden
e) Sponsoring und freiwillige Zuwendungen jeglicher Art
f) Aktionen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe / Organisation

Organe Art. 8
Die Organe des Vereins sind:
a) Generalversammlung
b) Vorstand
c) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung Art. 9
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Bekanntgabe von Traktanden, Zeit und Ort einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es dieser als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die

Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr aller anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen. Über Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Ehepaaren gelten beide Partner als Einzelmitglied. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Diskussion und Entscheidung aller vereinsrelevanten Fragen und Anträgen, die der Generalversammlung vom Vorstand oder Einzelmitgliedern unterbreitet werden.
- f) Mutationen
- g) Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes

Art. 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Zwei der vier Mitglieder vertreten als offizielle Delegierte die Pfadi, resp. den Jugendverein im Vorstand. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Entschädigungen für besondere Aufwendungen bleiben vorbehalten. Solche werden jedoch nur durch Vorstandsbeschluss anerkannt.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung im Wahlverfahren bestimmt. Sie müssen über eine absolute Mehrheit verfügen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl nach abgelaufener Amtszeit ist möglich.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Im Besonderen stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung
- b) Erstellung eines Reglements über die Benützung des pfadijugendhuus.
- c) Erstellung eines jährlichen Budgets inkl. der darin enthaltenen Miettarife. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben können vom Vorstand im Einzelfall bis Fr. 5000.- bzw. bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.- pro Jahr beschlossen werden.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- e) Die Präsidentin führt Kollektivunterschrift je zu zweien mit dem Kassier oder dem Aktuar. Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident.
- f) Für den laufenden Geschäftsverkehr bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2000.- zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.
- g) Der Vorstand kann Projekt- oder Arbeitsgruppen bestellen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand oder dem Verein angehören müssen.

Art. 11

Rechnungs-

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem

prüfung Vorstand angehörnde Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind die Revisoren wieder wählbar.

V. Statutenänderungen

Statuten-
änderung Art. 12
Die Statuten können jederzeit vollständig oder teilweise revidiert werden. Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die beantragten Änderungen sind mit der Einladung zusammen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

VI. Auflösung des Vereins

Auflösung Art. 13
Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder an einer eigens einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Diese Versammlung muss mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen werden.

Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine vier Wochen später abgehaltene Versammlung mit einfachem Mehr entscheiden.

Das Vereinsvermögen soll, nach Deckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten, einer Institution der Jugendarbeit zugewendet werden. Die mit dem Baurecht verbundenen Rechtsfolgen einer Auflösung des Vereins werden im Baurechtsvertrag geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung Art. 14
Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. September 2012 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Januar 2012. Sie treten ab sofort in Kraft

Ballwil, 27. September 2012

Der Präsident: *Beat Muff*

Die Vorstandsmitglieder:

Urs Köpke *pr. m. m. v.* *Simon* *G. Abiger*